



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 25 vom 17.12.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Ebeling	2
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Schwandorf am 15. März 2020	3
Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2019	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2019	10
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Steinberg am See – Öffentliche Wasserversorgung	11
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Schwarzenfeld - Naabtaler Milchwerke	12
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe Ankündigung einer Satzungsänderung	13
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“	14

Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Ebeling

Liebe Leserinnen und Leser,

die Jahreszahl „2020“ übt einen gewissen Reiz aus. Sie ist zwar nicht so spektakulär wie die Zahl „2000“, aber eine „runde Sache“ und ich wünsche Ihnen und mir, dass auch das gesamte Jahr „2020“ eine „runde Sache“ wird. Was den Landkreis betrifft, stehen die Voraussetzungen dafür gut, da die aktuellen Rahmenbedingungen passen und wir unsere Hausaufgaben gemacht haben.

Wir sind ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort mit glänzenden Arbeitsmarktzahlen. In unserem Landkreis sind viele zukunftsorientierte Branchen vertreten. Wir sind zertifizierte Bildungsregion mit hervorragenden Bildungschancen und unsere Fachkräfte haben beste Zukunftsperspektiven. Unser landschaftlich reizvoller Landkreis ist eine beliebte Urlaubsregion. Der Besuchermagnet Oberpfälzer Seenland ist mit der Eröffnung der größten begehbaren Holzkugel um eine beachtliche Attraktion reicher geworden und auch die Tourismusregion Oberpfälzer Wald erfreut sich großer Beliebtheit.

Im neuen Jahr 2020 werden wir bei einigen Maßnahmen deutliche Verbesserungen erfahren. Das BAXI bietet einen wichtigen Mehrwert an Mobilität und verbessert den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis. Beim Breitbandausbau haben wir einen großen Schritt nach vorne gemacht. Um das Funknetz zu verbessern, haben die Mobilfunkbetreiber zusätzliche Masten aufgestellt. Am Erweiterungsbau für das Landratsamt, bei dem wir im Zeitplan sind, haben wir Anfang des Monats die Hebfeier abgehalten. Auch in unserem Wild- und Freizeitpark Höllohe haben wir in jüngster Zeit zur Freude vieler Besucherinnen und Besucher Verbesserungen erzielt. So wurden zum Beispiel neue Volieren errichtet.

Im Jahr 2020 werden wir erneut kräftig in unsere weiterführenden Schulen investieren, damit unsere Schülerinnen und Schüler gute Rahmenbedingungen vorfinden. Bauliche Schwerpunkte haben wir am Beruflichen Schulzentrum in Schwandorf, an der Realschule in Burglengenfeld und am Sonderpädagogischen Förderzentrum in Nabburg. Die mehrjährigen Baumaßnahmen an der Realschule in Nabburg wurden vor einem halben Jahr abgeschlossen. Auch unser 420 Kilometer langes Kreisstraßennetz wird fortlaufend verbessert. Größere Ausbaumaßnahmen stehen in den Bereichen Schwandorf, Nabburg und Gleiritsch an. An der SAD 5 soll von Münchshofen nach Bubach an der Naab ein Radweg entstehen.

Unser Landkreis ist gut aufgestellt. Wir können mit vielen Pfunden wuchern. Dass die gesamtwirtschaftliche Lage gut bleibt, liegt allerdings nicht allein in unseren Händen. Gefordert ist auch die Politik in Land, Bund und Europa. Entscheidend für das Wohl des Landkreises ist auch das Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger. Denn eine Gemeinschaft kann nur vorankommen, wenn das ganze Jahr über viele daran arbeiten. Ich danke allen sehr herzlich, die ihren Beitrag zur Lösung der

gemeinschaftlichen Aufgaben in unseren Gemeinden, im Landkreis, in vielen Gremien und Vereinen, in den Feuerwehren, bei den Hilfs- und Rettungsdiensten, im politischen, kirchlichen, sozialen oder sportlichen Bereich leisten und beziehe in diesen Dank die vielen oft seit Jahrzehnten engagierten ehrenamtlich tätigen Vereinsvertreter mit ein. Sie alle leisten eine wertvolle Arbeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Weihnachtszeit und für das neue Jahr 2020 alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Mit herzlichem Gruß

Thomas Ebeling
Landrat

Die Wahlleiterin des Landkreises Schwandorf

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Schwandorf am 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 15. März 2020, findet die Wahl von 60 Kreisräten und des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Schwandorf, Zimmer Nr. 129 oder 130 im 1. Stock übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen
- statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - eine Person kann auch gewählt werden, wenn sie ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen

ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
- In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll.

Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sie die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren

oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Schwandorf, 17.12.2019

Anite Plank

Landkreiswahlleiterin

Bekanntmachung Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 02.05.2006 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.000 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.000 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 02.05.2006 eine Umlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 93.000 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	41.850 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	41.850 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	9.300 EUR

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 48.000 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	21.600 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	21.600 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	4.800 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2019, Az. 2.1-941-2019/015113 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93, Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 234, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 16. Dezember 2019
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93
Thomas Falter
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit 999.900,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit 87.600,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 378.000,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 10.12.2019 Az: ROP-SG12-1512.2-5-5-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 12.12.2019
Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Schärfl
Gemeinschaftsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I bis III für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinberg am See;

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Steinberg am See beantragte, die bis zum 31.12.2019 befristete Erlaubnis für die Brunnen I bis III zu verlängern und die Entnahmemenge von derzeit 110.000 m³ auf 130.000 m³ zu erhöhen. Es wurde eine befristete Laufzeit bis zum 31.12.2024 beantragt. In diesem Zeitraum sollen für eine langfristige Erlaubnis die Klärung betriebstechnischer und infrastruktureller Fragen und die Planung einer langfristigen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Versorgung erfolgen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt des Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Grund hierfür ist, dass durch die Weiternutzung der Brunnen einschließlich der leichten Erhöhung der Entnahmemenge keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Brunnen I und II werden bereits seit Mitte der 1950er Jahre und der Brunnen III seit 1975 betrieben. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme wird den Schutzkriterien Rechnung getragen. Für die Unbedenklichkeit der Grundwasserförderung ist ein Monitoringprogramm durchzuführen.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 17.12.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2 und 3 auf den Grundstücken der Flurnummern 911/1 und 914 (Gemarkung Schwarzenfeld) für Prozesswasser (in Trinkwasserqualität);**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld hat einen Antrag auf Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2 und 3 mit einer Befristung bis zum 31.12.2021 gestellt. Beantragt wurde für die Brunnen 1 und 2 eine Entnahmemenge von 289.000 m³/Jahr und für den Brunnen 3 von 250.000 m³/Jahr. Für die Brunnen I und II besteht eine beschränkte Erlaubnis für 289.000 m³/Jahr bis 31.12.2019.

Der beantragte Zeitraum dient als Probetrieb zur Erhebung der notwendigen Datengrundlagen und zur Beweissicherung um das Einzugsgebiet, das zur Verfügung stehende Dargebot besser zu charakterisieren und eine negative Auswirkung auf andere Nutzer auszuschließen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt des Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Weiternutzung der Brunnen 1 und 2 und die Nutzung des Brunnen 3 sind für den Probezeitraum Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen oder können

als unerheblich eingestuft werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Grundwasserentnahme wird durch ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm begleitet, das geeignet ist, etwaige negative Auswirkungen für die relevanten Schutzgüter rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahme einzuleiten.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 17.12.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe Ankündigung einer Satzungsänderung

Bekanntmachung

Ankündigung einer Satzungsänderung der Wassergebühren mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe hat den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband damit beauftragt, die Gebühren für die Wasserversorgung neu zu kalkulieren. Die letzte Anpassung der Wasserverbrauchsgebühren erfolgte zum 01.10.2012. Die Wassergebühren wurden damals auf 0,93 €/m³ zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe hat am 25.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, dass die neuen Verbrauchsgebühren und Grundgebühren, nach Vorlage der endgültigen Kalkulation, rückwirkend zum 01.01.2020 gelten sollen.

Der Beschluss über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung mit Anpassung der Gebühren ist im Jahr 2020, rückwirkend zum 01.01.2020, vorgesehen.

Aufgrund des Vertrauensschutzes der Gebührenzahler sind rückwirkende Gebührenerhöhungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung möglich. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe weist deshalb vorsorglich darauf hin, dass es im Rahmen der Neukalkulation der Wassergebühren zu rückwirkenden Gebührenerhöhungen ab dem 01.01.2020 kommen kann.

Schwarzenfeld, 11.12.2019
Hans Gradl
Verbandsvorsitzender

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“
vom 12.12.2019**

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 5. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes werden Teile der Flurnummern 643 und 657 der Gemarkung Bodenwöhr, die in anliegender Karte (Maßstab 1 : 25.000) in roter Fläche dargestellt werden, herausgenommen.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte Maßstab 1 : 5000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherige Grenze und die künftig geltende Grenze (Abweichung) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Schwandorf und Cham als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

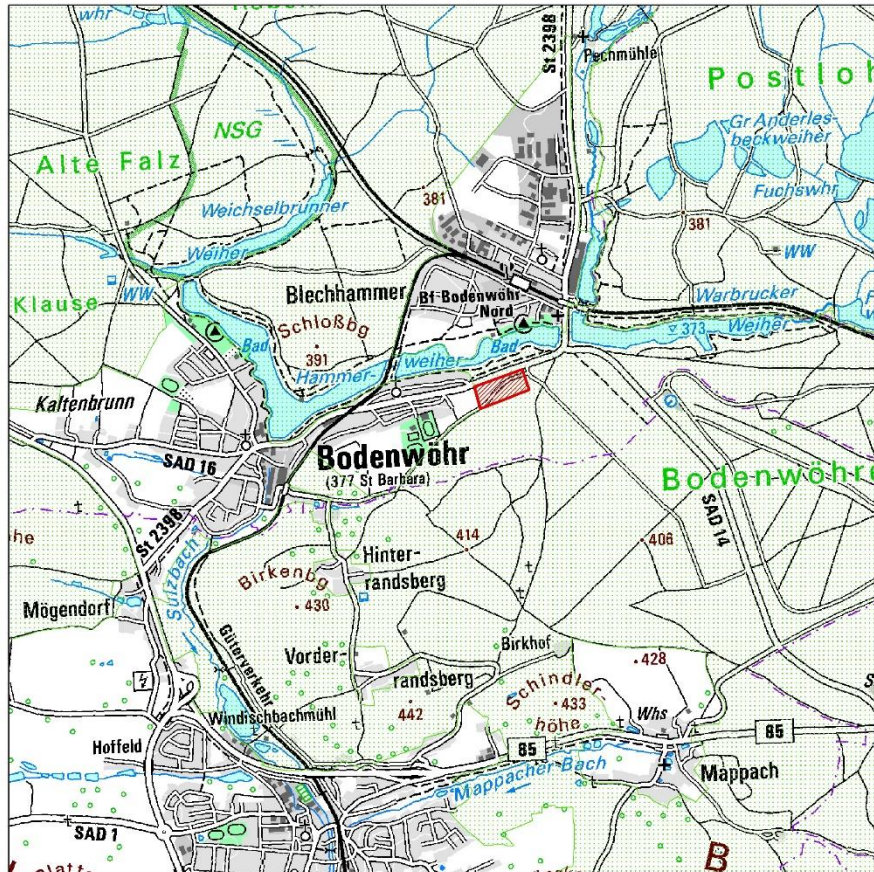
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 12.12.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlage 1



Anlage zur Verordnung
des Landkreises Schwandorf
vom 12.12.2019 zur Änderung
der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Oberer Bayerischer Wald"
vom 15.12.2006

 Ausnahmefläche
 bestehendes LSG

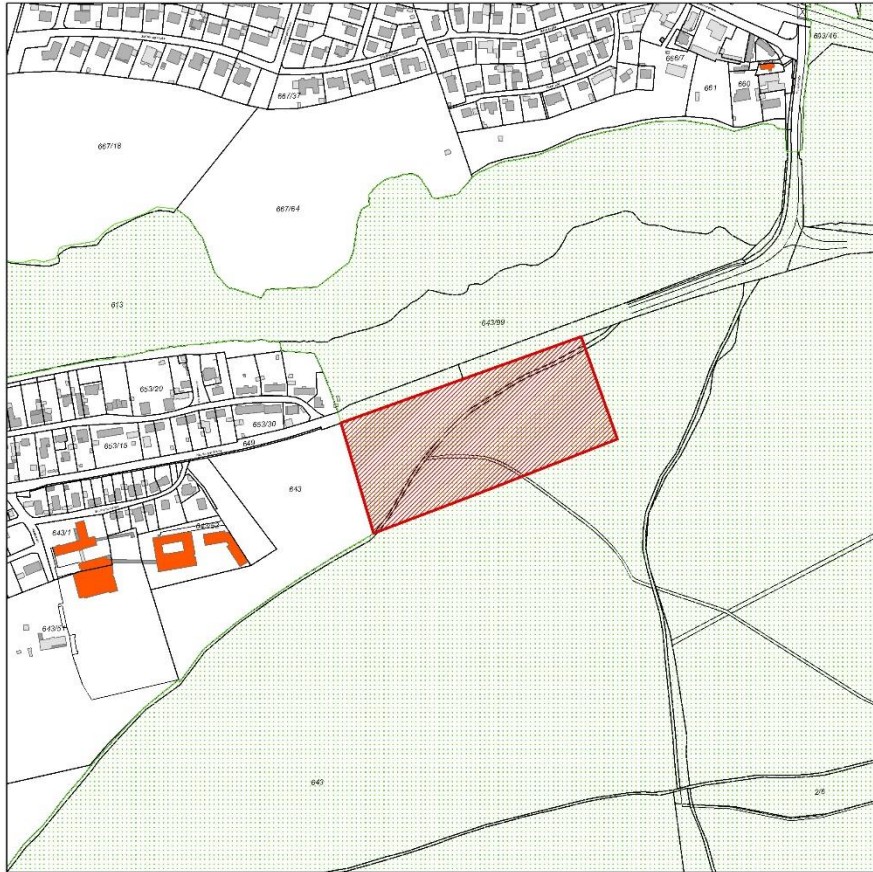
1:25.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 12. Dezember 2019

Ebeling
Landrat

Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 2



Anlage zur Verordnung
des Landkreises Schwandorf
vom 12.12.2019 zur Änderung
der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Oberer Bayerischer Wald"
vom 15.12.2006

 Herausnahmefläche
 bestehendes LSG

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 12. Dezember 2019

Ebeling
Landrat

Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung